

verwirklichen strebte, hatten Heinrich IV. und seine Partei einen Angriff auf die althergebrachte Anschauung vom Königtum abzuwehren. Die römische Kirche errichtete das Gebäude ihrer Freiheit auf dem Boden ihrer „regalia“. Ihr weltlicher Besitz sollte frei sein von der Macht und der Einwirkung des irdischen Herrschers. Clemens III. und seine römischen Anhänger dachten dagegen noch ganz in den Bahnen der Laieninvestitur, der Abhängigkeit der Priester im weltlichen Bereich vom König und anderen Laien, ihren menschlichen Wohltätern. Sie erwiderten deshalb die Konzeption der „regalia s. Petri“ mit der „Cessio donationum“.

Der Zusammenhang mit der „imitatio imperii“ läßt auch den Regalienbegriff selbst genauer erfassen. Er bestätigt die oben festgestellte Zuordnung der Regalien zur Institution, zum „regnum“ oder zum „papatus“²⁰⁶), das gleich einem „regnum“ gedacht wurde. Die „Cessio donationum“ enthielt eine erste Aufzählung der „regales res“ des Papsttums. Gregor VII. dürfte unter den „regalia s. Petri“ dasselbe verstanden haben, auch wenn er es nirgends so deutlich aussprach²⁰⁷). Als aber Robert Guiskard 1080 dem Papste den Vasalleneid erneuerte, nahm er aus seinem Schutzversprechen für die *regalia s. Petri eiusque possessiones* einen Teil der Markgrafschaft Fermo, Salerno und Amalfi — Gebiete,

²⁰⁶) Auch „papatus“ scheint eine Prägung des Reformpapsttums zu sein, vgl. Kantorowicz, *Inalienability* (wie Anm. 1) S. 143; ders., *The King's Two Bodies* S. 349. Sie verbreitete sich aber schneller als der Begriff „regalia s. Petri“; vgl. z. B. Heinrich IV. in seinem Brief an Hildebrand 1076 (ed. Carl Erdmann, MGH Dt. MA 1, 1937, nr. 11); auch das Absageschreiben der deutschen Bischöfe an Gregor VII. 1076 (ebd. Anh. A); Bernhard v. Konstanz (MGH Lib. de lite 2 S. 35); aus dem Eid König Konrads (III.) von 1095 (vgl. unten S. 512 f.) erwähnte Bernold zwar den „papatus“, aber nicht die „regalia s. Petri“ (MGH SS 5 S. 463); 1111 beschwor Heinrich V. zwar die Unversehrtheit des „papatus“, aber nicht die der „regalia s. Petri“ (MGH Const. 1 nr. 83; nr. 87; nr. 88; nr. 94).

²⁰⁷) Der ältere Landulf von Mailand verstand unter „regalia s. Petri“ den gesamten Besitz des Papsttums, vgl. Hist. Mediolanensis III, 33 (IV, 3) (MGH SS 8 S. 100, 16 ff. = Muratori² 4, 2 S. 127); Gregor VII. *ad Robertum ducem Apulie legatos, ut sibi quamcitius posset ... et S. Petri regalibus illi refutatis subveniret, ... misit*. Nach dem Eidestext für den deutschen König (Hermann von Salm?), den Gregor VII. 1081 an Altmann von Passau und Wilhelm von Hirsau sandte (Reg. IX, 3 ed. Caspar S. 575/76; vgl. auch Deusdedit, Coll. Can. IV, 422 ed. Wolf von Glanvell S. 598/99), unterschied Gregor zwischen zwei Besitzgruppen der römischen Kirche, *terre et census, que Constantinus imperator vel Carolus s. Petro dederunt* und *predia, que apostolice sedi ab aliquibus viris vel mulieribus ... sunt oblata*. Spiegelt sich hier die Scheidung zwischen „regalia“ und „possessiones“ der Fidelitätseide einerseits, des Februarprivilegs von 1111 andererseits?